

Entscheidung Nr. 21/2026/2027 3. Liga
Spiel: FC Ingolstadt 04 – FC Würzburger Kickers
Datum: 08.08.2026

08.10.26 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellv. Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 08.10.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Würzburger Kickers AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Würzburger Kickers AG.

Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Ingolstadt 04 und dem FC Würzburger Kickers am 08.08.2026 in Ingolstadt

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag vom 21.09.2026 verwiesen.

Zu diesem Strafantrag vom 21.09.2026 hat sich der FC Würzburger Kickers nicht erklärt. Dadurch hat er allerdings auch keinerlei Einwendungen erhoben. Insbesondere waren die tatsächlichen Feststellungen nicht in Zweifel gezogen worden. Somit sieht auch das DFB-Sportgericht im summarischen Verfahren keinen Anlass, von der beantragten Geldstrafe abzuweichen, die es jedenfalls für gerechtfertigt und angemessen erachtet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
E info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

FC Würzburger Kickers AG

21.09.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem FC Ingolstadt 04 und dem FC Würzburger Kickers am 08.08.2026 in Ingolstadt

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Würzburger Kickers AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Würzburger Kickers AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht von Schiedsrichter Leonidas Exuzidis sowie die schriftliche Stellungnahme der FC Würzburger Kickers AG.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Würzburger Zuschauerbereich vier pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln) gezündet. Der Spielbeginn wurde hierdurch nicht verzögert.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das



Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 250,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 28.09.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –